

**Hauptsatzung der Stadt Sinzig  
vom 27.06.2019  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.09.2022**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils gültigen Fassung, am 29. September 2022 folgende Änderungen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 10 Abs. 2 i) wird wie folgt geändert:

Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall; befristet bis zum 31.12.2023.

§ 10 Abs. 2 j) wird wie folgt geändert:

Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt; befristet bis zum 31.12.2023.

§ 10 Abs. 3 a) wird wie folgt geändert:

Vergabe von Bauaufträgen und Arbeiten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von über 50.000,-- Euro bis zu einer Wertgrenze von 500.000,-- Euro, unter Berücksichtigung des § 31 GemHVO und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL); befristet bis zum 31.12.2023.

§ 10 Abs. 3 c) wird wie folgt geändert:

Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro im Einzelfall; befristet bis zum 31.12.2023.

§ 11 Abs. 2 j) wird neu eingefügt:

Ankauf von Grundstück innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ 100 der Ahr im Stadtgebiet von Sinzig bis zu einem Wert von 100.000 Euro je Einzelfall befristet bis zum 31.12.2023, soweit eine Förderfähigkeit nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 vom 23.09.2021 gegeben ist.

§ 11 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Der jeweils zuständige Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die abschließenden Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 Buchst. a), b), d), f) und j) sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 5.000 Euro i.S.d. Buchst. g) zu informieren.

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Bestimmungen unberührt. Der vollständige Satzungstext kann unter [www.sinzig.de](http://www.sinzig.de) eingesehen werden.

Sinzig, 30.09.2022  
Stadtverwaltung Sinzig

gez.  
A. Geron  
Bürgermeister

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sinzig den, 30.09.2022  
A. Geron  
Bürgermeister